

Teilnahmebedingungen für das Bonusprogramm MercedesCard

(nachfolgend „Bonusprogramm“ genannt)

(Stand: 01.07.2016)

1. Vertragsparteien und Vertragsinhalt

Die Mercedes-Benz Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt) bietet allen Inhabern einer MercedesCard Hauptkarte (nachfolgend „Karteninhaber“ genannt) ein Bonusprogramm zu den nachfolgenden Bedingungen an.

2. Erwerb von Bonuspunkten/Widerruf von Kartenumsätzen

Durch Einsatz der Hauptkarte und/oder etwaiger Partnerkarte(n) erhält der Karteninhaber von der Bank Bonuspunkte. Der Karteninhaber erhält je einem vollen Euro Umsatz einen Bonuspunkt. Im Rahmen von Aktionen – die im Einzelfall in geeigneter Weise kommuniziert werden – sind daneben Sonderprämierungen möglich. Bei der Berechnung der gutzuschreibenden Bonuspunkte wird auf den jeweiligen Einzelumsatz abgestellt. Bis zum Ausgleich des Kreditkartenkontos hinsichtlich der getätigten Einzelumsätze erfolgt nur eine vorläufige Gutschrift der jeweiligen Bonuspunkte. Widerspricht der Karteninhaber einem Einzelumsatz – nach dessen Ausgleich – und wird ihm aufgrund des Widerspruchs ein entsprechender Betrag gutgeschrieben, werden die jeweiligen gutgeschriebenen Bonuspunkte storniert. Wird der Einzelumsatz nachfolgend vom Karteninhaber genehmigt, werden ihm die Bonuspunkte wieder gutgeschrieben. Keine Bonuspunkte erwirbt der Karteninhaber in folgenden Fällen:

- für Bargeldauszahlungen aller Art,
- für den Kauf von Reiseschecks,
- für Belastungen im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen (die über die Kreditkarte abgerechnet werden),
- für belastete Gebühren und belastete Zinsen,
- für etwaige Gutschriften (Guthaben) auf dem Kreditkartenkonto sowie
- für Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Kreditkarte.

3. Verfügungsberechtigung über die erworbenen Bonuspunkte

Nur der Karteninhaber kann über die erworbenen Bonuspunkte verfügen.

4. Bonuspunktekonto

(1) Die Bank richtet für den Karteninhaber ein Bonuspunktekonto ein, welches den jeweiligen aktuellen Bonuspunktstand dokumentiert. Der aktuelle Bonuspunktstand kann – nachdem sich der Karteninhaber auf der von der Bank kommunizierten Internetseite eingeloggt hat – abgerufen werden.

(2) Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Bonuspunktekontostandes hat der Kunde spätestens vor Ablauf von vier Wochen nach Ausweisung der jeweils gutgeschriebenen Bonuspunkte auf dem persönlichen Bonuspunktekonto schriftlich zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Vier-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Der Karteninhaber kann nach Fristablauf eine Berichtigung des Bonuspunktekontos verlangen, muss dann aber beweisen, inwieweit das Bonuspunktekonto unrichtig ist.

5. Gültigkeitsdauer

Die erworbenen Bonuspunkte verfallen grundsätzlich nach drei Jahren mit Ablauf des letzten Tages des Monats, der dem Monat entspricht, in dem die Bonuspunkte jeweils erworbenen worden sind (Beispiel: Bonuspunkte im Mai 2012 erworben – diese Bonuspunkte verfallen nach der vorstehenden Regelung mit Ablauf des 31.05.2015).

6. Einlösung und Abtretung von Bonuspunkten

(1) Der Karteninhaber kann die erworbenen Bonuspunkte gegen Prämien einlösen. Die jeweiligen erforderlichen Punkte für die jeweilige Prämie und die möglichen Prämien können auf der von der Bank kommunizierten Internetseite eingesehen werden.

(2) Die Bestellung einer Prämie durch den Karteninhaber erfolgt über die von der Bank kommunizierten Internetseite.

(3) Mit Bestellung der jeweiligen Prämie erlöschen die dafür verwendeten Bonuspunkte. Zuerst erworbene Bonuspunkte werden zuerst zur Einlösung verwendet.

(4) Veranstaltungs- und Eintrittskarten sind von der Rückgabe ausgeschlossen.

(5) Die Lieferpflichten beschränken sich bei Artikeln auf den vorhandenen Lagerbestand. Alle Veranstaltungen unterliegen einem Teilnehmerkontingent. Die bei den Veranstaltungen angegebenen Anmeldeschlüsse müssen beachtet werden. Sind Waren bzw. Eintrittskarten nicht mehr verfügbar, wird die Bank den Karteninhaber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit unterrichten. Die entsprechenden Bonuspunkte bleiben in diesem Fall erhalten.

(6) Die Bank übernimmt für als Prämien ausgegebene Artikel, falls nicht gesondert vermerkt, die gesetzlichen Gewährleistungspflichten. Die Teilnahme an Veranstaltungen, die als Prämie ausgegeben werden, geschieht auf eigenes Risiko.

(7) Solange Bonuspunkte nur vorläufig gutgeschrieben sind, bleiben sie bei der Prüfung, ob die vorgegebenen Punktgrenzen im jeweils aktuellen Prämienkatalog erreicht werden, außer Betracht.

(8) Die Umrechnung von Bonuspunkten in Geldwert und dessen Auszahlung oder Verrechnung ist ausgeschlossen.

(9) Die Abtretung von Bonuspunkten an andere Karteninhaber oder andere Personen ist ausgeschlossen.

7. Laufzeit und Kündigung des Bonusprogramms

(1) Der Vertrag bezüglich der Teilnahme des Karteninhabers am Bonusprogramm wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Beendigung des Vertrages bzgl. der MercedesCard Hauptkarte führt automatisch – ohne dass es einer zusätzlichen Handlung bzw. Erklärung bedarf – auch zur Beendigung des Vertrages bezüglich der Teilnahme des Karteninhabers am Bonusprogramm zum selben Zeitpunkt.

(2) Der Vertrag bezüglich der Teilnahme des Karteninhabers am Bonusprogramm kann vom Karteninhaber jederzeit ordentlich gekündigt werden.

(3) Die Bank kann den Vertrag bezüglich der Teilnahme des Karteninhabers am Bonusprogramm unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich kündigen.

(4) Daneben steht den Vertragsparteien das Recht zu, den Vertrag bezüglich der Teilnahme des Karteninhabers am Bonusprogramm aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Die Bank kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der Karteninhaber in unlauterer Weise Bonuspunkte erworben oder zu erwerben versucht hat.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

8. Rechtsfolgen bei Kündigung des Bonusprogramms

Im Falle einer Beendigung des Vertrages wegen Beendigung des Kreditkartenvertrages (Ziffer 7 Abs. 1 Satz 2) oder bei ordentlicher Kündigung des Vertrages (Ziffer 7 Absätze 2 und 3) verfallen die erworbenen und noch nicht eingelösten Bonuspunkte unwiderruflich drei Monate nach Vertragsende. Im Falle einer fristlosen Kündigung (Ziffer 7 Abs. 4) verfallen die erworbenen und noch nicht eingelösten Bonuspunkte sofort unwiderruflich mit Zugang der Kündigung.

9. Änderungen und Ergänzung der Teilnahmebedingungen

Änderungen dieser Teilnahmebedingungen werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.